Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2930**

15. Wahlperiode 19. 04. 2004

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Ulrich Heinrich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/2877 –

Stand der Lebensmittelsicherheit und -kontrolle in den EU-Beitrittsländern

Vorbemerkung der Fragesteller

Die EU-Osterweiterung am 1. Mai 2004 stellt die Lebensmittelsicherheit und -kontrolle in den Beitrittsländern und den Mitgliedstaaten vor große Herausforderungen. Berichte in verschiedenen Medien wie z. B. in der „Berliner Zeitung" vom 24. März 2004, Seite 10, stellen eine ausreichende Hygiene bei Lebensmitteln und deren Kontrolle in Frage. Insbesondere die unterstellten Lücken bei der Entsorgung von Risikomaterial zur Bekämpfung der Rinderkrankheit BSE in einigen Beitrittsländern bedürfen der Klärung.

1. Welche Informationen liegen der Bundesregierung zum aktuellen Stand der Lebensmittelsicherheit und Hygiene von Lebensmitteln in den EU-Beitrittsländern vor?

Die Überwachung der Einführung und Umsetzung von EU-Recht in den Beitrittsländern ist eine der vordringlichsten Aufgaben der Europäischen Kommission. Das Lebensmittel- und Veterinäramt der Kommission (Food and Veterinary Office) (FVO) führt seit 2001 Inspektionsbesuche in den Beitrittsländern durch. Dabei stehen die Schwerpunkte Lebende Tiere und Lebensmittel tierischen Ursprungs, einschließlich der entsprechenden Betriebe, Einfuhrkontrollen, einschließlich der Grenzkontrollstellen, TSE und Futtermittel, allgemeine Kontrollen der Lebensmittelhygiene und Pflanzenschutz im Vordergrund. Die Kommission überprüft im Rahmen des so genannten Monitoring regelmäßig, ob die von den Beitrittsländern eingegangenen Verpflichtungen auch eingehalten werden. Bei der Vorstellung der umfassenden Monitoring-Berichte am 5. November 2003 hat sie unterstrichen, dass sie strenge Maßstäbe an die Sicherheitsstandards der Waren legen wird. Im Bereich der Lebensmittelindustrie bestehen danach vor allem bei den Standards der Verarbeitungsbetriebe, bei der Behandlung tierischer Abfälle sowie der Intensivierung der Kontrollen auf Pflanzenschutzmittel- und andere Rückstände größere Defizite.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 14. April 2004 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Dienststellen der Europäischen Kommission veröffentlichen regelmäßig Berichte zum Stand des Fortschritts in den Beitrittsländern, diese Berichte liegen auch der Bundesregierung vor. Die Monitoring-Berichte der Europäischen Kommission, die über den Stand der Beitrittsvorbereitungen der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei informieren, können auf der Homepage der Kommission unter dem Link http://europa.eu.int/comm/enlargement/report_2003/index.htm eingesehen werden.

Des Weiteren stellt das FVO Inspektionsberichte über die in den Beitrittsländern durchgeführten Kontrollbesuche im Hinblick auf die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts im Veterinärbereich im Internet zur Verfügung:
http://europa.eu.int/comm/food/fs/inspections/vi/reports/index_en.html.

2. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung über die Anstrengungen der Europäischen Union hinaus ergriffen, um die hohen Standards der Lebensmittelsicherheit und -kontrolle in Deutschland auch nach dem 1. Mai 2004 sicherzustellen?

Die Bestimmungen des Artikels 5 Abs. 3 Buchstabe c der Richtlinie 89/662/EWG zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt sehen vor, dass „auf Verlangen der zuständigen Behörde der Eingang von Erzeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat bekannt gegeben werden muss, sofern dies für die Durchführung der Kontrollen nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/662/EWG erforderlich ist“. Diese Vorschrift ist in den betroffenen nationalen Rechtsvorschriften umgesetzt worden.

Die Bundesregierung hat mit dem Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit bestehende Verbesserungspotentiale konsequent aufgegriffen und mit den dadurch eingeführten organisatorischen und verfahrenstechnischen Regelungen weitere Voraussetzungen für einen hohen Standard im Bereich der Lebensmittelsicherheit geschaffen, der einen Vergleich mit den Europäischen Mitgliedstaaten nicht zu scheuen braucht und der auch nach dem 1. Mai 2004 Bestand haben wird. Eine klare Trennung von Risikobewertung und Risikomanagement wurde durch die Errichtung zweier neuer Bundesbehörden erreicht. Es wurde das Bundesinstitut für Risikobewertung mit der Aufgabe der gesundheitlichen Risikobewertung und Risikokommunikation und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit Aufgaben im Risikomanagement gegründet. Das Bundesamt wirkt an der Vorbereitung allgemeiner Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Gesetzen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit ebenso mit wie an der Vorbereitung und Begleitung von Überwachungsprogrammen und -plänen der Länder. Darüber hinaus wird es bei der Vorbereitung von Kontrollen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit koordinierend tätig und begleitet solche Kontrollen. Es ist ferner sowohl Kontaktstelle für das FVO als auch für das europäische Schnellwarnsystem in diesem Bereich.

Die Bundesregierung hat am 17. Dezember 2003 eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung lebensmittelrechtlicher und weinrechtlicher Vorschriften (AVV Rahmen-Überwachung) beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet. Auf dieser Grundlage soll das Zusammenwirken der Länder im Bereich der Lebensmittelüberwachung untereinander und im Verhältnis zum Bund auf eine neue, gemeinsame Grundlage gestellt werden. Dies ist notwendig, um die Transparenz der Überwachungsaktivitäten als Voraussetzung zielgerichteten, präventiv wirkenden

Handelns zu gewährleisten. Die Verwaltungsvorschrift liegt den Ausschüssen des Bundesrates vor. Die Beratungen hierzu wurden nach zweimaliger Vertagung noch nicht aufgenommen.

3. Sind der Bundesregierung Lücken und Missstände bei der Lebensmittelsicherheit und -kontrolle in den Beitrittsländern bekannt?

   Wenn ja, welche Lücken und Missstände sind das, und was hat die Bundesregierung zur Abwendung möglicher Gefahren für die Verbraucher in Deutschland unternommen?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Die Europäische Kommission steht in engem Kontakt mit den Beitrittsländern, um eventuell auftretende Probleme zu lösen und die Fortschritte bei der Umsetzung der Maßnahmen genau zu überwachen, um eine uneingeschränkte Einhaltung der EU-Standards in den neuen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Wenn Lebens- oder Futtermittel eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen, können grundsätzlich bestehende Schutzklauseln (gemäß Artikel 53 und 54 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über allgemeine Grundsätze des Lebensmittelrechts) herangezogen werden. Außerdem sieht Artikel 38 der Beitrittsakte ein spezielles binnenmarktbezogenes Schutzklauselverfahren vor, das nur gegenüber den neuen Mitgliedstaaten angewandt werden kann. Diese Schutzklausel gibt der Kommission die Handhabe für angemessene Maßnahmen bei ernsthaften Störungen oder der Gefahr ernsthafter Störungen im Binnenmarkt im weitesten Sinne, die auf Verstöße der Beitrittsländer gegen ihre Beitrittsverpflichtungen zurückzuführen sind. Sie kann während eines Zeitraums von bis zu drei Jahren nach dem Beitritt herangezogen werden, die Maßnahmen können jedoch über diesen Zeitraum hinaus angewandt werden, solange die entsprechenden Verpflichtungen nicht erfüllt wurden. Eine Berufung auf die Schutzklausel ist beim Vorliegen entsprechender Überwachungsergebnisse auch bereits vor dem Beitritt möglich; die Klausel würde dann am Tag des Beitritts in Kraft treten.

4. Ist in den Beitrittsländern ab dem 1. Mai 2004 sichergestellt, dass dort ebenfalls die hohen Verbraucherschutzstandards wie in Deutschland eingehalten werden?

   Falls nein, welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die heimischen Verbraucher?

Mit dem Beitrittstermin 1. Mai 2004 wird in den neuen Mitgliedstaaten abgesehen von Übergangsmaßnahmen der gesamte Bestand der EU-Rechtsvorschriften in Kraft treten. Die Lebensmittelsicherheit ist ein Aspekt im Erweiterungsprozess, bei dem die Europäische Kommission keine Umstände toleriert, die zu einer Senkung der Lebensmittelsicherheitsstandards oder zu Risiken für den Verbraucher führen können.

Mit dem Beitritt gelten für Lebensmittel, die in den Beitrittsländern hergestellt und in andere Mitgliedstaaten verbracht werden, dieselben Regelungen wie im Handel unter den bisherigen EU-Mitgliedstaaten. Für die Durchführung und Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen sind die Behörden der betreffenden Beitrittsländer zuständig. Die Beitrittsländer haben sich in den Beitrittsverhandlungen verpflichtet, spätestens bis zum Beitritt die entsprechenden Kontrollvorschriften in ihr nationales Recht umzusetzen und bis dahin das Funktionieren der diesbezüglichen Kontrollmechanismen zu gewährleisten.

Mit der Entscheidung der Kommission vom 19. März 2004 (E 2004/280/EG) zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen für die Vermarktung bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die in der Tschechischen Republik, in Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei hergestellt werden, wurden Übergangsmaßnahmen für das Inverkehrbringen verschiedener tierischer Erzeugnisse in den neuen Mitgliedstaaten angenommen. Danach dürfen Lebensmittel tierischer Herkunft, die aus nicht EU-zugelassenen Betrieben eines neuen Mitgliedstaates stammen und die vor dem 1. Mai 2004 hergestellt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen noch ausschließlich im nationalen Gebiet des betreffenden neuen Mitgliedstaates bis zum 31. Dezember 2004 vermarktet werden. Eine Vermarktung dieser Erzeugnisse im Binnenmarkt ist verboten.

Die Vermarktung von vor dem 1. Mai 2004 hergestellten Erzeugnissen, die aus EU-zugelassenen Betrieben der Beitrittsländer stammen, und bei denen lediglich die Kennzeichnung noch nicht vollständig EU-konform ist, wird bis zum 31. August 2004 im Binnenmarkt zugelassen, wobei die Herkunft dieser Erzeugnisse im Rahmen eines Handelsdokuments und in der Kennzeichnung erkennbar sein muss.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Schutzvorkehrungen und Standards zur Bekämpfung von BSE in den Beitrittsländern?

Den Internet-Seiten der Europäischen Kommission ist zu entnehmen, dass sich alle neuen Mitgliedstaaten der Tatsache bewusst sind, dass BSE eine reale Gefahr darstellt und dass sie Maßnahmen einführen, um dieser Gefahr zu begegnen. Sie haben sich alle damit einverstanden erklärt, zum Zeitpunkt des Beitritts den entsprechenden EU-Rechtsvorschriften uneingeschränkt nachzukommen.

Die Kommission wird weiterhin die Fortschritte bei der Umsetzung der Maßnahmen zur BSE-Bekämpfung genau überwachen.

6. Ist die umfassende Entsorgung von Risikomaterial aus Schlachtabfällen in den Beitrittsländern sichergestellt?

   Falls nein, welche Lücken und in welchen Ländern sind noch zu schließen?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen. Dazu gehört auch die Entfernung und Entsorgung von spezifiziertem Risikomaterial bei der Schlachtung.

7. Ist in den Beitrittsländern gewährleistet, dass das Verfütterungsverbot von Tiermehl eingehalten wird?

   Falls nein, in welchen Ländern ist das nicht der Fall?

Alle Beitrittsländer haben sich damit einverstanden erklärt, zum Zeitpunkt des Beitritts den entsprechenden EU-Rechtsvorschriften uneingeschränkt nachzukommen. Dazu gehört u. a. auch die Einhaltung des in der EU geltenden umfassenden Verfütterungsverbots für Tiermehl.

Die EU-Kommission wird weiterhin die Fortschritte bei der Umsetzung des Verfütterungsverbots als eine der wichtigsten Maßnahmen zur BSE-Bekämpfung genau überwachen.

8. In welcher Art und Weise werden BSE-Tests und mit welchen Ergebnissen in den Beitrittsländern durchgeführt?

Die näheren Einzelheiten im Hinblick auf die Durchführung von BSE-Tests sind gemeinschaftsrechtlich in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 festgelegt. Die neuen Mitgliedstaaten haben sich alle damit einverstanden erklärt, zum Zeitpunkt des Beitritts den entsprechenden EU-Rechtsvorschriften uneingeschränkt nachzukommen.

Den Internet-Seiten der Europäischen Kommission ist zu entnehmen, dass inzwischen mit breit angelegten BSE-Tests in den neuen Mitgliedstaaten begonnen worden ist. Eine Übersicht der Dienststellen der Europäischen Kommission über die im Zeitraum Januar bis Dezember 2003 durchgeführten Untersuchungen, aufgeschlüsselt nach Tiergruppen, einschließlich der Ergebnisse, enthält die nachfolgende Tabelle.

Anzahl der auf BSE untersuchten Rinder in 2003

	BSE-Tilgung		gesundgeschlachtete Tiere		Risikotiere	
	Anzahl	positiv	Anzahl	positiv	Anzahl	positiv
Tschechische Rep.	706	0	133.046	3	76.431	1
Zypern	0	0	6.401	0	1.325	0
Lettland	0	0	4.838	0	1.277	0
Litauen	0	0	7.418	0	2.328	0
Ungarn*	0	0	7.102	0	1.119	0
Malta**	0	0	1.089	0	110	0
Polen	37	0	428.452	4	26.873	0
Slowenien	27	0	54.751	0	11.357	1
Slowakische Rep.	11	0	65.192	1	21.805	1
Neue MS	**781**	**0**	**708.289**	**8**	**142.625**	**3**

	Verdachtsfälle		Gesamt	
	Anzahl	positiv	Anzahl	positiv
Tschechische Rep.	1	0	210.184	4
Zypern	0	0	7.726	0
Lettland	11	0	6.126	0
Litauen	0	0	9.746	0
Ungarn*	7	0	8.228	0
Malta**	0	0	1.199	0
Polen	51	1	455.413	5
Slowenien	32	0	66.167	1
Slowakische Rep.	2	0	87.010	2
Neue MS	**104**	**1**	**851.799**	**12**

* nur Dezember
** März bis September

9. Welche Probleme sind der Bundesregierung bei der Durchführung von BSE-Tests in den Beitrittsländern bekannt?

Auf die Antworten zu den Fragen 5 und 8 wird verwiesen.

10. Durch welche Maßnahmen hat die Bundesregierung die Überwachung der inländischen Lebensmittelbetriebe sowie die Kontrolle der neuen, nach Osten erweiterten Außengrenzen der EU den Herausforderungen der EU-Osterweiterung im Bereich der Lebensmittelsicherheit und -kontrolle angepasst?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Für die Durchführung der Lebensmittelüberwachung sind nach dem Grundgesetz die Bundesländer zuständig. Mit der AVV Rahmen-Überwachung, die noch der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soll unter anderem sichergestellt werden, dass die in der Überwachung vorhandenen Kapazitäten im Sinne einer wirtschaftlichen Haushaltsführung effektiv eingesetzt werden.

In der AVV Rahmen-Überwachung wird der Grundsatz der Risikoorientierung bei der Betriebsüberprüfung installiert. Die zu überwachenden Betriebe werden hiernach auf Grundlage einer risikobasierten Bewertung in eine Risikokategorie einzustufen und dementsprechend zu überwachen sein. In die Risikoeinstufung sollen alle zu überwachenden Betriebe einbezogen werden, unabhängig davon, ob sie ausschließlich einheimisch produzierte Ware und/oder in den neuen Mitgliedstaaten bzw. Drittstaaten produzierte Ware behandeln oder in den Verkehr bringen.

Für die Einrichtung der Grenzkontrollstellen an den neuen Außengrenzen der Gemeinschaft sind die entsprechenden Mitgliedstaaten zuständig. Mit der Entscheidung der Kommission vom 18. März 2004 (E 2004/273/EG) wird die Liste der Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft im Hinblick auf den Beitritt aktualisiert. Vor dem 1. Mai 2004 prüft die Europäische Kommission, ob diese Liste nochmals aktualisiert werden muss.

11. Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus der Einschätzung des Parlamentarischen Staatssekretärs bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Matthias Berninger, hinsichtlich der neuen Herausforderungen für die Lebensmittelsicherheit und -kontrolle durch die EU-Osterweiterung gezogen, der in einem Bericht der „Bild am Sonntag“ vom 7. März 2004 die Probleme der Lebensmittelkontrolle in Deutschland bereits vor der EU-Osterweiterung als dramatisch einschätzt?

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit mehrfach einen Mangel an Transparenz hinsichtlich der Durchführung der Lebensmittelüberwachung, ihrer Ergebnisse und der ergriffenen Maßnahmen zwischen den Bundesländern untereinander sowie gegenüber dem Bund festgestellt und einen Überblick über das Gesamtgeschehen in der Lebensmittelüberwachung als Voraussetzung für eine zielgerichtete Ausrichtung der Überwachung gefordert. Um dieses Defizit und andere verbesserungsbedürftige Sachverhalte abzustellen, hat die Bundesregierung die AVV Rahmen-Überwachung in den Bundesrat eingebracht. Zum Stand der Beratung dieser dem Bundesrat vorgelegten Verwaltungsvorschrift wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Die vom Parlamentarischen Staatssekretär Matthias Berninger geäußerte Kritik gilt unabhängig von der EU-Osterweiterung. Die EU-Osterweiterung macht jedoch das Erfordernis der AVV Rahmen-Überwachung um so dringlicher.

12. Welche Konsequenzen und Herausforderungen ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung durch die EU-Osterweiterung für die heimische Landwirtschaft durch den Beitritt der osteuropäischen Länder in phytosanitärer und seuchenhygienischer Hinsicht?

Grundsätzlich gilt, dass mit dem zum 1. Mai 2004 vorgesehenen EU-Beitritt von zehn Ländern von diesen auch die phytosanitären Vorschriften der EU übernommen und umgesetzt sein müssen, es sei denn, es wurden in den am 12. Dezember 2002 in Kopenhagen abgeschlossenen Beitrittsverhandlungen Übergangsregelungen ausgehandelt.

Eine Übergangsregelung wurde für Litauen und für Polen im Hinblick auf phytosanitäre Regelungen für Schadorganismen an Kartoffeln vereinbart, die jedoch auch teilweise mit Verbringungsverboten bzw. Verbringungsbeschränkungen in die übrigen EU-Staaten für diese Beitrittstaaten verbunden sind.

Im Übrigen ist mit einer Anpassung des Acquis im Bereich der phytosanitären Regelungen der Gemeinschaft den jeweiligen phytosanitären Verhältnissen in den Beitrittstaaten Rechnung getragen worden. Somit besteht die Grundlage für einen freien Warenverkehr zwischen den EU-Mitgliedstaaten mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen unter Einhaltung der im EU-Recht festgelegten phytosanitären Erfordernisse. Konsequenz ist, dass sowohl die bisherigen als auch die neuen EU-Mitgliedstaaten die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen im innergemeinschaftlichen Handel mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen sicherstellen müssen.

Die Beitrittsländer haben sich auch im Bereich der Tiergesundheit zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes an Rechtsvorschriften verpflichtet.

Übergangsregelungen wurden im innergemeinschaftlichen Handel in folgenden Bereichen beschlossen:

1. Regelungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Rindersamen, Eizellen und Embryonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern aus den Beitrittsländern, die vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 2004 gelten. Danach dürfen in den Beitrittsländern vor dem 1. Mai 2004 gewonnene(r) Samen, Eizellen und Embryonen bis zum 31. Dezember 2004 innergemeinschaftlich verbracht werden
   – in andere neue Beitrittsländer, wenn er/sie den vor dem 1. Mai 2004 geltenden Bedingungen entspricht/entsprechen,
   – in die alten Mitgliedstaaten, wenn er/sie aus gemeinschaftsrechtlich zugelassenen Stationen stammt/stammen.
2. Regelungen für das Inverkehrbringen verschiedener tierischer Erzeugnisse in den neuen Mitgliedstaaten, wonach Lebensmittel tierischer Herkunft, die aus nicht EU-zugelassenen Betrieben eines neuen Mitgliedstaates stammen und die vor dem 1. Mai 2004 hergestellt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen ausschließlich auf dem Gebiet des betreffenden neuen Mitgliedstaates bis zum 31. Dezember 2004 vermarktet werden dürfen.

Die Kommission ist bemüht, die neuen Mitgliedstaaten durch Fortbildungsmaßnahmen unter Beteiligung von Experten der bisherigen Mitgliedstaaten auf ihre Aufgaben im innergemeinschaftlichen Handel sowie bei der Einfuhr veterinärkontrollpflichtiger Erzeugnisse vorzubereiten. Zum Beispiel sind die Veterinärdienste der Beitrittsländer insbesondere durch die Einrichtung TAIEX („Technical Assistance Information Exchange Office“) der Kommission unterstützt worden.

Nach dem Beitritt gelten auch für die neuen Mitgliedstaaten die tierseuchenrechtlichen Kontrollvorschriften im innergemeinschaftlichen Handel. Somit besteht für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Möglichkeit,

Sendungen aus anderen Mitgliedstaaten am Bestimmungsort zu kontrollieren. Die entsprechenden Informationen erhalten sie über die Veterinärinformationssysteme ANIMO bzw. TRACES, an die die neuen Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt des Beitritts angeschlossen werden.

13. Wie bewertet die Bundesregierung die bestehenden Instrumente und Mechanismen in den Beitrittsländern zur Bekämpfung von Seuchenzügen?

Im Gemeinschaftsrecht sind auch die Mindestanforderungen für die Bekämpfung der wichtigsten Tierseuchen festgelegt. Die Umsetzung und Ausgestaltung dieser Mindestanforderungen obliegt den Mitgliedstaaten und wird von der Kommission überwacht. Es ist somit davon auszugehen, dass die neuen Mitgliedstaaten nach dem Beitritt über vergleichbare Seuchenbekämpfungsmaßnahmen verfügen wie die bisherigen Mitgliedstaaten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333